



Stadtgemeinde Bad Leonfelden

Stadtamt

Bezirk Urfahr-Umgebung, OÖ.

4190 Bad Leonfelden, Hauptplatz 1

Tel.: 07213/6565

Mail: gemeinde@bad-leonfelden.ooe.gv.at

Internet: www.bad-leonfelden.ooe.gv.at

Zl. ÖG-01/1-2023/BGM

Neufestsetzung der Tarifordnung der Stadtgemeinde Bad Leonfelden für die Sondergebrauchsordnung Öffentliches Gut

12. Mai 2023

Huber/DW 13

KUND M A C H U N G

des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Leonfelden vom 11. Mai 2023 über die Neufestsetzung der Tarifordnung für die über den Gemeindegebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Gutes.

§ 1 - Höhe der Tarife

Die Tarife für Öffentliches Gut betragen ab dem 01. Jänner 2024 wie folgt:

Pkt.	GEGENSTAND	EINHEIT	Anerkennungszins
1.	Schaukästen im Freien für gewerbliche Nutzung	je Stück/jährlich	€ 0,00
2.	Markisen	je Geschäft/jährlich	€ 0,00
3.	Dreieck- und A-Ständer und sonstige Werbetafeln vergleichbarer Größe, Reklametafeln, Werbefahnen und sonstige Reklamegegenstände	Pro Stück/14 Tage	€ 11,50
4.	Verkaufsartikel und Ständer (Gehsteig)	je lfm/jährlich	€ 15,00
5.	Plakatierungstafeln für gewerbl. Nutzung	je Stück/jährlich	€ 0,00
6.	Automaten und Reklamesäulen für gewerbliche Nutzung	je Stück/jährlich	€ 0,00
7.	Anbauten auf öffentl. Gut wie Stufen, Stiegen, etc.	je m ² /Monat	€ 2,50
8.	Blumentröge	je Stück/jährlich	€ 0,00
9.	Transparente	je Stück und angefangener Kalenderwoche (Höchstdauer 3 Wochen)	€ 30,00
10.	Vorübergehende Warenstände, Streetfoodwagen und dergleichen	pro Tag und Stand	€ 20,00
11.	Märkte (ab 5 Verkaufsständen) und einem (Gesamt-) Veranstalter	Pro Tag/Gesamt	€ 100,00
12.	Leitungsführung (Verlegung von privaten Leitungen u. Rohrsystemen)	je Leitung/jährlich	€ 20,00
13.	Überschreitung bzw. Verlängerung der beantragten Frist für die Aufstellung von Baugerüsten, Container Lagerung von Baumaterial, Schutt u. ähnlichem (Ausnahme: Grabungsarbeiten für Telefon, Gas, Kanal u. Wasser)	pro angefangener Woche bis 50 m ² über 50 m ²	€ 100,00 € 200,00

14.	Ständige Verkaufshütten, Würstelstände, Kioske, Punschstände	pro Stand und angefangenem Kalendermonat	€ 60,00
15.	Tische und Stühle bei Gast- und Kaffeehäusern am Stadtplatz	pro m ² und angefangenem Kalendermonat	€ 3,00
16.	Leuchtschilder, Reklametafeln, Hinweisschilder von Firmen und Privatpersonen, Spruchbänder und sonstige Reklamegegenstände	je m ² /Jahr	€ 0,00
17.	Schächte, Warenaufzugsschächte, sonstige Einbauten unter dem Gehsteig	Je m ² /Monat	€ 2,50
18.	Sonstige Inanspruchnahme des öffentlichen Gutes, sofern die übrigen Tarifposten oder besonderen Vereinbarungen keine anderen Regelungen treffen.	Je m ² /Jahr	€ 1,40 mindestens jedoch € 14,00

Für die **Beseitigung widerrechtlich angebrachter Einrichtungen** gemäß dieser Sondergebrauchsordnung wird eine Frist von 14 Tagen, gerechnet ab Aufforderung der Stadt, eingeräumt. Nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist ist die Stadt berechtigt solche Einrichtungen auf Kosten des Benützungswerbers zu den jeweils gültigen Stundensätzen des Bauhofes zu entfernen. Eine sofortige Beseitigung unter Verrechnung der jeweils gültigen Stundensätze ohne vorherige Aufforderung zur Beseitigung erfolgt dann, wenn eine Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrs oder Beeinträchtigung der Benützbarkeit des Gehsteiges vorliegt. Ebenso erfolgt eine Entfernung auf Kosten des Aufstellers dann, wenn eine Aufforderung auf Grund der zeitlichen Nähe des Aufstellungsereignisses fruchtlos wäre.

- b. Pro **Vergehen** gegen die Auflagen des Benützungsbereinkommens ist eine **Pönale von EUR 100,00** zu entrichten.
- c. Auf die Regelungen hinsichtlich Plakatier-Zonen wird ausdrücklich verwiesen.

§ 2 – Wertanpassung

Zur Wertbeständigkeit der Tarife werden diese an den Verbraucherpreisindex 2020 der Statistik Austria oder einen an dessen Stelle tretenden Index gebunden. Als Bezugsgröße dient die für den Monat Jänner 2020 errechnete Indexzahl, wobei eine jährliche Anpassung jeweils im Jänner erfolgt.

§ 3 – Fälligkeit der Entgelte

1. Das Benützungsentgelt wird erstmalig mit Erteilung der Benützungsgenehmigung bzw. mit Vertragsabschluss vorgeschrieben und ist binnen zwei Wochen nach Vorschreibung fällig. Die Folgezahlungen sind jeweils am 15. Mai eines jeden Kalenderjahres fällig und gebührt der Stadt auch dann zum vollen Betrag, wenn die Benützung im Verlaufe eines Kalenderjahres endet. Für Benützungen, die nach dem 15. März beginnen, ist der Anerkennungszins für das erste Jahr zwei Wochen nach Einforderung durch die Stadt fällig.
2. Für **Gastgärten** ist bereits vor der Aufstellung das Benützungsentgelt zur Gänze zu entrichten. Erst dann kann das entsprechende Benützungsbereinkommen abgeschlossen werden.
3. Bei **Zahlungsverzug** werden die gesetzlich vorgesehenen Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

§ 4 – Bewilligung, Veränderung oder Beendigung

1. Alle in dieser Tarifordnung angeführten Nutzungen öffentlichen Gemeindegrundes unterliegen einer vorherigen schriftlichen Bewilligung durch den Bürgermeister.
2. Veränderungen in der Benützung, die eine Veränderung oder den Entfall des entrichteten Entgeltes bedingen, sind dem Stadamt Bad Leonfelden schriftlich mitzuteilen.

§ 5 – Ausnahmen für öffentliche Einrichtungen

Diese Tarifordnung findet keine Anwendung, wenn jemand aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung (Kanal- und Wasseranschluss, Stromversorgung, Telefon) öffentliches Gut für Tiefbaumaßnahmen in Anspruch nehmen muss.

Darüber hinaus entfällt die Entrichtung der vorgenannten Tarife für Veranstaltungen, die nachweislich gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken dienen. Auf Grund des überwiegenden Interesses der Stadtgemeinde an einem florierenden, örtlichen Vereinsleben sowie der damit einhergehenden besonderen Förderung der örtlichen Wirtschaft und Jugendbetreuung sind Veranstaltungen von Bad Leonfeldner Vereinen (Sitz laut Vereinsregister Bad Leonfelden), der Freiwilligen Feuerwehren und Schulen von keinen Tarifen umfasst. Die Pflicht derartige Veranstaltungen auf öffentlichem Gut zu beantragen (§ 4) entfällt dadurch jedoch nicht.

§ 6 – Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft, gleichzeitig tritt die Sondergebrauchsordnung vom 13.12.2012 in der Novelle vom 26. März 2015 samt den dazugehörigen Novellen außer Kraft.

Diese Tarifordnung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Leonfelden in seiner Sitzung am 11. Mai 2023 beschlossen und wird gemäß § 94 Abs. 6 Oö. GemO 1990 zwei Wochen an der Amtstafel öffentlich kundgemacht.



Der Bürgermeister

Thomas Wolfesberger

Angeschlagen, am 15.05.2023
Abgenommen, am 19.05.2023